

  
SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE  
Über die 1. vereinfachte Ergänzung des Bebauungs-  
planes Nr. 4/3.1 für das Gebiet "Reeperbahn"

SATZUNGSÄNDERUNG  
D. BUSCH, V.  
24. Nov. 1989



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 18. Mai 1989 (und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens) folgende Satzung über die 1. vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4/3.1 für das Baugebiet "Reeperbahn" erlassen:

Der Text (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 4/3.1 in der gültigen Fassung der 1. Änderung vom 22.12.1984 wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 16:

In den Kerngebietsflächen (MK gem. § 7 BauNVO) des Bebauungsplangebietes sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen i. S. von § 33 der Gewerbeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen (§ 1 (9) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO).

Eckernförde, den 05. Juli 1990

Stadt Eckernförde  
Der Magistrat

  
  
(Busch)

Bürgermeister